



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DER MINISTER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart


Herrn
Günther Guder
Bundesverband des deutschen
Getränkefachgroßhandels e.V.
Monschauer Str. 7
40549 Düsseldorf

Stuttgart 2. Januar 2014

Durchwahl 0711 231-5712

Aktenzeichen 3-3853.1-0/1121

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz;
Erweiterung des Anwendungsbereichs der sogenannten "Handwerkerklausel"

Sehr geehrter Herr Guder,

für Ihr Schreiben vom 29. November 2013 danke ich Ihnen. Zu Ihrem Anliegen einer Ausweitung der sogenannten „Handwerkerregelung“ auf den Getränkefachgroßhandel kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Von der Pflicht zur Grundqualifikation bzw. zur turnusmäßigen Weiterbildung nach den Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) sind nach der sog. „Handwerkerklausel“ des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ausgenommen

„Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt“.

Die Begriffe „Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet“ setzen voraus, dass die Beschäftigten über den Transport hinaus mit der Be- oder Verarbeitung der beförderten Gegenstände befasst sind. Nicht von der Ausnahme umfasst ist die Auslieferung von fertig gestellten Produkten,

ohne dass der/die Fahrer/in selbst an der Fertigstellung mitgewirkt hat. Der Beförderung sind auch die zugehörigen Lade- und Entladetätigkeiten zuzurechnen.

Die Anwendung der Handwerkerklausel auf Getränkelieferungen wurde aktuell auf einer Bund-Länder-Sitzung im November 2013 kontrovers diskutiert. Nach der überwiegenden Auffassung fallen Getränkelieferungen generell nicht unter den Ausnahmetatbestand, denn die Getränke seien nicht Gegenstand der Herstellung oder Bearbeitung durch den Getränkefachhandel und könnten somit kein „*Material oder Ausrüstung*“ zur Berufsausübung sein. Hierzu wird auf eine EuGH-Entscheidung (Az. C 554/09) verwiesen. Im dort entschiedenen Fall ging es um die Anwendung der EU-Sozialvorschriften mit einer vergleichbaren Handwerkerklausel auf den Transport von Getränke-Leergut.

Dieses mehrheitliche Meinungsbild auf Bund-Länder-Ebene wird im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vollzugs von Baden-Württemberg mitgetragen. Eine abweichende Auslegung halte ich lediglich für vertretbar und angemessen, soweit es sich um Kurzstreckenfahrten von Kleingewerbetreibenden mit Getränkefachgeschäft im Rahmen eines örtlichen Getränkelieferservices an Privatkunden innerhalb Baden-Württembergs handelt. Die Kosten und der Zeitaufwand für eine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung wären eine nicht unerhebliche Belastung für solche Kleingewerbetreibenden, deren Entlastung die „Handwerkerklausel“ dienen soll. Insoweit halte ich die Ausnahme zu Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf für anwendbar, die nach den EU-Sozialvorschriften bei Fahrten bis 50 Kilometer ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Die dann maßgebliche Frage, ob das Führen des Kraftfahrzeugs die Haupttätigkeit darstellt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Hierbei sind die Be- und Entladung sowie das Kassieren und die Übergabe der Getränke beim Kunden der Beförderung als Fahrtätigkeit zuzurechnen. Für die Bejahung einer Ausnahme für den/die jeweilige/n Fahrer/in müssten andere Tätigkeiten (z.B. ein Verkauf im Ladengeschäft) den Schwerpunkt darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann